

**Konfessionelle Kooperation im evangelischen und katholischen
Religionsunterricht in Rheinland-Pfalz
Den konfessionellen Religionsunterricht stärken –
Perspektiven konfessioneller Kooperation**

Auf der Grundlage des Wortes der Deutschen Bischofskonferenz „Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts. Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht“ (2016) und der Verlautbarung der Evangelischen Kirche in Deutschland „Konfessionell-kooperativ erteilter Religionsunterricht. Grundlagen, Standards und Zielsetzungen“ (2018) verständigen sich die **Evangelische Kirche im Rheinland und das Erzbistum Köln** zur Förderung und Weiterentwicklung des konfessionellen Religionsunterrichts auf die folgende Kooperationsvereinbarung.

Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht trägt den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen Rechnung. Er stellt sich den pluralen Bedingungen der heutigen Zeit im Rahmen des Bildungsauftrages der Schule. Er zielt auf religiöse Bildung, die zu Mündigkeit, ethischer Urteilskraft und Toleranz befähigt.

Durch die bewusste Thematisierung der Gemeinsamkeiten beider Kirchen und der Unterschiede zwischen ihnen leistet der konfessionell-kooperative Religionsunterricht einen Beitrag zur Identitätsförderung und zur Verständigungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler. Damit dies gelingt, ist ein dialogisches Lernen nötig, welches Verschiedenheit respektiert und ein Aufeinander-Zugehen fördert.

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen des evangelischen und katholischen Religionsunterrichts

Der Religionsunterricht ist verfassungsrechtlich verankert. Nach Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes und Art. 34 der Verfassung für Rheinland-Pfalz ist er an öffentlichen Schulen ordentliches Unterrichtsfach, für das Staat und Kirche gemeinsam Verantwortung tragen. Religionsunterricht ist somit Teil des staatlichen Bildungsauftrags. Die hier normierte Verpflichtung des Staates zur Veranstaltung von Religionsunterricht ist Grundlage für die Ausübung und Entfaltung der in Art. 4 des Grundgesetzes garantierten Freiheit der Religionsausübung. So sehen die Schulordnungen der jeweiligen Schularten in Rheinland-Pfalz ausdrücklich vor, dass im Einvernehmen mit den betroffenen Kirchen Regelungen für den Besuch des Religionsunterrichts des jeweils anderen Bekenntnisses getroffen werden können (z. B. § 40 Abs. 3 der übergreifenden Schulordnung). Hiermit können Wege der konfessionellen Kooperation beschritten werden, wenn die Kirchen eine entsprechende Vereinbarung treffen, in der die Voraussetzungen und Verfahren hierfür geregelt sind.

Nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben muss eine solche konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht immer konfessioneller Religionsunterricht im Sinne des Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes und Art. 34 der Verfassung für Rheinland-Pfalz sein. Vor diesem Hintergrund wird konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht in regelmäßigen Abständen, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung seiner konfessionellen Gebundenheit und Positivität, begleitend kirchlicherseits überprüft.

2. Perspektiven konfessioneller Kooperation im Religionsunterricht

Zur Förderung und Weiterentwicklung des so verstandenen konfessionellen Religionsunterrichts können neben der notwendigen Stärkung der bisherigen Form auch Formen der konfessionellen Kooperation umgesetzt werden.

Hierbei behalten die im Jahr 1998 von der Deutschen Bischofskonferenz und der Evangelischen Kirche in Deutschland formulierten grundsätzlichen Überlegungen ihre Gültigkeit¹. Die seit dieser Zeit möglichen Formen der Kooperation im Religionsunterricht haben sich bewährt.

Auf Grundlage der hier vorliegenden Vereinbarung werden gemischt-konfessionelle Lerngruppen für noch zu definierende Zeiträume eingerichtet. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass qualitative Standards eingehalten werden. So werden Schülerinnen und Schüler mit dem konfessionellen Profil beider Kirchen vertraut.

Auch bei einem so verstandenen konfessionell-kooperativen Religionsunterricht handelt es sich um konfessionellen Religionsunterricht im Sinne des Grundgesetzes. Rechtlich gilt er als Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die unterrichtende Lehrkraft angehört.

Ein solcher Unterricht wird in reflektierter ökumenischer Offenheit und konfessioneller Eindeutigkeit gestaltet. Junge Menschen erleben Mitschülerinnen und Mitschüler sowie Lehrkräfte beider Konfessionen. So werden sie zu einer authentischen Auseinandersetzung mit der eigenen und der fremden Konfession herausgefordert.

Auf diese Weise kann der konfessionelle Religionsunterricht auch für Schülerinnen und Schüler attraktiv sein, die nicht der katholischen oder der evangelischen Kirche angehören.

¹ Vgl. Die Deutsche Bischofskonferenz und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), Zur Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht, Würzburg-Hannover 1998.

3. Konkretisierungen des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts

Für die Umsetzung eines so verstandenen konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts ist konstitutiv:

- a) Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht wird nur an einer Schule erteilt, an der Religionslehrkräfte beider Konfessionen tätig sind. Dieser wird im Wechsel von einer Lehrkraft des Unterrichtsfaches evangelische Religion und einer Lehrkraft des Unterrichtsfaches katholische Religion erteilt. Über Ausnahmen entscheiden im Einzelfall die Kirchen. Der Unterricht wird von Lehrkräften mit kirchlicher Bevollmächtigung gehalten.
- b) Für den Unterricht sind die geltenden Lehrpläne und Teilrahmenpläne für die Fächer katholische und evangelische Religion sowie die auf dieser Grundlage zu entwickelnden schuleigenen Arbeitspläne verbindlich.
- c) Schulen, die konfessionell-kooperativen Religionsunterricht einführen möchten, stellen bei der zuständigen Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einen Antrag. Diesem Antrag sind die Beschlüsse der nach dem Schulrecht zu beteiligenden Gremien beizufügen. Die Begründung des Antrags enthält insbesondere eine angemessene Darstellung der konfessionsverbindenden und konfessionsspezifischen Perspektiven. Die zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion stellt das Einvernehmen mit den jeweils zuständigen (Erz-)Bistümern und Landeskirchen her und genehmigt bei vorliegender personeller Voraussetzung die Einführung. Nach erfolgter Genehmigung sind in den Arbeitsplänen (siehe 3b) die konfessionsverbindenden und konfessionsspezifischen Perspektiven aus der Begründung des Antrags konzeptionell abzubilden.
- d) Beide Kirchen entwickeln gemeinsam Fortbildungsveranstaltungen für die beteiligten Lehrerinnen und Lehrer, um einen konfessionsbewussten und konfessionssensiblen Religionsunterricht weiterzuentwickeln. Die Teilnahme ist verpflichtend und muss dokumentiert werden.

4. Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die konfessionelle Kooperation im evangelischen und katholischen Religionsunterricht soll zunächst an einzelnen Schulen und im Rahmen der gegebenen Ressourcen bis zum 31.07.2027 erprobt werden. Während dieses Zeitraumes ist die Vereinbarung nicht kündbar. Danach kann eine Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Schuljahresende ausgesprochen werden.

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, während des Zeitraumes der Erprobung die konfessionelle Kooperation des evangelischen und katholischen Religionsunterrichts zu evaluieren und bis spätestens zum 31.07.2027 die Ergebnisse dieser Überprüfung vorzulegen.

Düsseldorf, den 30. August 2022

Köln, den 30. August 2022

für die
Evangelische Kirche im Rheinland

für das
Erzbistum Köln



Präses Dr. Thorsten Latzel

Erzbischof Dr. Rainer Maria Kardinal Woelki

